

# RS UVS Steiermark 2007/07/11 30.17-13/2007

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 11.07.2007

## Rechtssatz

Gemäß § 47b Abs 1 EisebG haben Bahnbenützer sich bei der Benützung der Eisenbahnanlagen und der Schienenfahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes der Eisenbahn, des Betriebes von Schienenfahrzeugen auf der Eisenbahn, des Verkehrs auf der Eisenbahn sowie die Rücksicht auf andere Gebiete. Der Tatvorwurf "Bahnkunden belästigt (zu haben)" entspricht nicht diesen Anforderungen, da aus ihm nicht erkennbar ist, durch welches Verhalten bzw. durch welche konkrete Tathandlung der Berufungswerber die angeführte Verwaltungsübertretung begangen habe. Die alleinige Wiedergabe des Gesetzeswortlautes reicht hierzu nicht aus.

## Schlagworte

Belästigung Konkretisierung Tatbestandsmerkmal

## Zuletzt aktualisiert am

21.08.2008

**Quelle:** Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvv/index.html>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)